

Gemeindeordnung 2023 - Vernehmlassungsfassung vom 21. März 2023

| | | | |
|---------------|---|---|------------------------|
| | Alt (in Kraft seit 02.06.2002) momentan in Kraft | Neu (geplant für Urnenabstimmung um das Jahresende 2023/24) | Artikel-Nr. neu |
| | | Die Änderungsvorschläge sind rot dargestellt. | |
| | | <i>Hinweis zur Schreibform Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.</i> | |
| | ERSTER TEIL: Grundsätze und Aufgaben | I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | |
| Art. 1 | Gebiet und Namensgebung | Gebiet und Namensgebung | Art. 1 |
| | <p>¹ Steckborn ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Ihre Grenzen sind in den Grundbuchplänen festgelegt.</p> <p>² Gestützt auf das am 26. Januar 1313 an Steckborn von Kaiser Heinrich VII verliehene Stadt- und Marktrecht nennt sie sich Stadt Steckborn.</p> <p>³ Das Wappen der Stadt Steckborn zeigt auf blauem Grund einen Ring mit zwei gekreuzten Stäben in Gelb. Die Stäbe verlaufen links unter und rechts über dem Ring, gemäss dem Originalwappen von 1585, das in Stein gehauen im Innern des alten Rathauses in die Wand eingelassen ist.</p> | <p>¹ Die Politische Gemeinde Steckborn, nachfolgend Stadt genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Ihre Grenzen sind in den Grundbuchplänen festgelegt.</p> <p>² Gestützt auf das am 26. Januar 1313 an Steckborn von Kaiser Heinrich VII. verliehene Stadt- und Marktrecht nennt sie sich Stadt Steckborn.</p> <p>³ Das Wappen der Stadt Steckborn zeigt auf blauem Grund einen Ring mit zwei gekreuzten Stäben in Gelb. Die Stäbe verlaufen links unter und rechts über dem Ring, gemäss dem Originalwappen von 1585, das in Stein gehauen im Inneren des alten Rathauses in die Wand eingelassen ist.</p> | |
| Art. 2 | Stellung, Gemeindeautonomie | Aufgaben | Art. 2 |
| | <p>¹ Die Gemeinde ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.</p> <p>² Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Sie wahrt die gemeinsamen öffentlichen Anliegen ihrer Einwohner. Sie kann sich ein Leitbild geben.</p> <p>³ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen sind.</p> <p>⁴ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund (SR 141.0) und Kanton (RB 141.1).</p> | <p>¹ Die Stadt ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und Gesetze selbständig.</p> <p>² Die Stadt erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.</p> <p>³ Die Stadt ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.</p> <p>⁴ Die Stadt kann mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen bei Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Zweckverbänden oder anderen Träger-schaften beteiligen und vertragliche Regelungen mit ihnen treffen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen. Sie kann einzelne Aufgaben auf privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen übertragen.</p> | |

| | | | |
|---------------|---|--|----------------|
| Art. 3 | Steuern und Abgaben | Steuern und Abgaben | |
| | ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz bestimmt Veranlagung und Bezug (RB 640). ² Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben. | <i>in übergeordnetem Recht geregelt</i> | |
| | Zweiter TEIL: Organisation | | |
| Art. 4 | Organe | Organe | Art. 3 |
| | ¹ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus. ² Die weiteren Organe der Gemeinde sind: a. der Stadtrat; b. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis; c. das Wahlbüro; d. die Rechnungsprüfungskommission; e. die Geschäftsprüfungskommission. | ¹ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus. <i>Neu separat in Art. 10 neue GO</i> Die Organe der Stadt sind: a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ; b. der Stadtrat; c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; d. das Wahlbüro; e. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis; f. die Stadtverwaltung. | |
| | III. Wahlen und Abstimmungen | II. AUSÜBUNG POLITISCHER RECHTE | |
| | | A. Allgemeines | |
| Art. 5 | Stimm- und Wahlrecht | Stimm- und Wahlrecht | Art. 9 |
| | ² Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz (RB 101 und 161). | Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. | |
| | | Art. neu Ausübung Stimm- und Wahlrecht | Art. 10 |
| | | Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist. | |
| Art. 6 | Wahlen und Abstimmungen an der Urne | B. Urnenabstimmung und Urnenwahl | |
| | | Art. neu Urnenwahl | Art. 12 |
| | ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a. den Stadtammann; b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates; c. die Urnenoffizianten; d. die Rechnungsprüfungskommission; e. die Geschäftsprüfungskommission. | Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a. den Stadt präsidenten ; b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates; c. die Urnenoffizianten die nicht von Amtes wegen einsitzenden Mitglieder des Wahlbüros, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 GO zu Stande kommt; d. die Rechnungsprüfungskommission; die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 GO zustande kommt. | |

| | | | |
|--|--|---|----------------|
| | | e. die Geschäftsprüfungskommission neu in d inbegriffen | |
| | | Art. neu Stille Wahl | Art. 13 |
| | <p>² Stille Wahl Für die Wahl der Urnenoffizianten, der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission kann eine stille Wahl angeordnet werden, wenn die eingereichten Namenlisten gemäss § 28 Kant. Stimm- und Wahlrechtsgesetz keine überzähligen und nicht zu wenige Nominationen enthalten.</p> | <p>¹ Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl für Mitglieder des Wahlbüros oder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nötig, so ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Stadtrat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im öffentlichen Publikationsorgan.</p> <p>² Die Wahlvorschläge sind gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen. Sie sind in- nert 30 Tagen nach Ausschreibung bei der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>³ Gehen rechtzeitig gleich viele Vorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, erklärt der Stadtrat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl im öffentlichen Publikationsorgan. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein als Kandidaten zu wählen sind, erfolgt die Urnenwahl.</p> | |
| | | Art. neu Urnenabstimmung | Art. 14 |
| | <p>³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über die folgenden Erlasse der Gemeinde:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; Baureglement und Zonenplan; ausgenommen sind einzelfallweise Anpassungen des Zonenplanes innerhalb des Baugebietes. Diese können auch durch Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung genehmigt werden; Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen; Initiativen gemäss Art. 22, sofern sie nicht der Gemeindeversammlung unterliegen; Referenden gemäss Art. 23; Geschäfte oder Vorlagen auf Beschluss des Stadtrates. | <p>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung; Erlass, Änderung und Aufhebung von Baureglement und Zonenplan mit Ausnahme geringfügiger Änderungen und unter Vorbehalt von § 5 des Planungs- und Baugesetzes; Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen Initiativen gemäss Art. 22, sofern sie nicht der Gemeindeversammlung unterliegen; Referenden gemäss Art. 23; Geschäfte oder Vorlagen auf Beschluss des Stadtrates Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Stadt mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; (neu vorher bei GV) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform; Neue, nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben von mehr als CHF 1'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; neue, nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als CHF 150'000; Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos; Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000 beträgt, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos; Beitritte zu Gemeindezweckverbänden oder anderen Institutionen, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Stadtrates liegen, (neu vorher bei GV) Nachtragskredite, die ein ursprünglich an der Urne bewilligtes Kreditbegehren um mehr als 10 % übersteigen. | |

| | | | |
|---------------|---|---|----------------|
| | | <p>o. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000;</p> <p>p. Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements über das Landkreditkonto;</p> <p>q. Andere Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente der Urnenabstimmung unterstehen.</p> | |
| | | Art. neu Landkreditkonto | Art. 15 |
| | | Für den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Rechten an solchen kann ein Reglement über das Landkreditkonto erlassen werden. Die Bestimmungen dieses Reglements sowie die Höhe des Landkreditkontos werden durch Urnenabstimmung mit vorheriger Vernehmlassung festgelegt. | |
| | | C. Wahlbüro (neu unter «III Organisation der Stadt» angegliedert) | |
| Art. 7 | Wahlbüro | Art. neu Zusammensetzung | Art. 42 |
| | <p>¹ Das Wahlbüro besteht aus:</p> <p>a. dem Stadtammann als Präsident;</p> <p>b. dem Stadtschreiber bzw. seinem Stellvertreter als Aktuar;</p> <p>c. sechs Urnenoffizianten.</p> <p>² Das Wahlbüro kann zur Ermittlung der Ergebnisse Personen beiziehen, die ihm nicht angehören.</p> | <p>¹ Das Wahlbüro besteht aus:</p> <p>a dem Stadtpräsidenten bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzender;</p> <p>b dem Stadtschreiber bzw. seinem Stellvertreter als Aktuar;</p> <p>c sechs Urnenoffizianten.</p> <p>² Das Wahlbüro kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen, die ihm nicht angehören.</p> | |
| | | Art. neu Aufgaben | Art. 43 |
| | | <p>¹ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.</p> | |
| | | Art. neu Rücktritt | Art. 44 |
| | | Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen ebenso für das Wahlbüro. | |
| Art. 8 | Amts-dauer | Amts-dauer | Art. 4 |
| | Die Amtsdauer der Organe nach Art. 6 beträgt vier Jahre und richtet sich nach den kantonalen Vorgaben der Wahlperioden (in der Regel 01.06.xx -31.05.xx). | Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für alle Organe gemäss Art. 3 lit. b – e. | |
| Art. 9 | Unvereinbarkeiten | Unvereinbarkeiten | Art. 5 |
| | <p>¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören (RB 101).</p> <p>² Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.</p> | Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenschluss richten sich nach §§ 29 und 30 der Kantonsverfassung. | |

| | | | |
|----------------|--|--|----------------|
| Art. 10 | Ausstand ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellte Sachverständige der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten (RB 170.1): a. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort; b. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Vormund, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten; c. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben; d. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind. | Ausstand ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Wahlbüros, der Kommissionen, der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie die Angestellten und die amtlich bestellten Sachverständigen der Stadt haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren. a in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort; b als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Vormund, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten; c sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben; d in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind. ² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Stadtrates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Stadtrat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren. | Art. 6 |
| Art. 11 | Öffentlichkeit ¹ Die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde sind öffentlich zugänglich. ² Die Behörden informieren regelmässig über ihre Tätigkeit und wesentliche Gemeindeangelegenheiten. Der Stadtrat bestimmt die Publikationsorgane. | Öffentlichkeit / Amtliche Publikation ¹ Die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde sind öffentlich zugänglich. ¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. ² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsversammlungen durch. ³ Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Stadtrat bestimmt. | Art. 8 |
| Art. 12 | Amtsgeheimnis ¹ Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes (RB 170.7) an das Amtsgeheimnis gebunden. | Amtsgeheimnis Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachstellen, die Angestellten und weitere Beauftragte sind im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden. | Art. 7 |
| | IV. Gemeindeversammlung | C. Gemeindeversammlung | |
| Art. 13 | Befugnisse der Gemeindeversammlung ¹ Finanzielle Befugnisse a. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses; b. Genehmigung der Jahresrechnung; c. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen. | Befugnisse der Gemeindeversammlung ¹ Finanzielle Befugnisse a. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses; b. Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt und ihrer Werkbetriebe ; c. Nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; | Art. 16 |

| | | | |
|----------------|--|--|----------------|
| | <p>² Rechtssetzende Befugnisse Genehmigung von allgemeinverbindlichen Reglementen sowie Beiträgen, Gebühren und Tarifen, welche nicht der Urnenabstimmung unterliegen.</p> <p>³ Allgemeine Befugnisse</p> <p>a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde, mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;</p> <p>b. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;</p> <p>c. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;</p> <p>d. Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Stadtrates überschritten werden;</p> <p>e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen;</p> <p>f. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;</p> <p>g. Beschlüsse über Beitritt zu Zweckverbänden und privatrechtlichen Organisationen;</p> <p>h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefeldstrassen und -wegen an Dritte;</p> <p>i. Beschlussfassung über den Bau von Gemeindefeldstrassen und -wegen über der Finanzkompetenz des Stadtrates.</p> | <p>d. Nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 150'000 pro Fall betragen;</p> <p>e. Nachtragskredite, die ein an der Gemeindeversammlung ursprünglich bewilligtes Kreditbegehren um mehr als 10 % übersteigen;</p> <p>f. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen;</p> <p>g. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen bis zu einem Verkehrswert von CHF 1'000'000, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;</p> <p>h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000 beträgt, vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.</p> <p>² Rechtssetzende Befugnisse Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen allgemein verbindlichen Gemeindefeldreglementen, welche nicht der Urnenabstimmung unterliegen und sofern diese Aufgabe nicht durch die Bundesgesetzgebung, die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement dem Stadtrat übertragen wird.</p> <p>³ Allgemeine Befugnisse</p> <p>a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde, mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; (neu Urne Art 14, neue GO)</p> <p>a. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;</p> <p>b. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind.</p> <p>c. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe, so weit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist;</p> <p>e. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes; (neu unter Art. 33 «Stadtrat»)</p> <p>d. Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Stadtrates überschritten werden; (neu unter Art. 16 Abs. 1 ausführlicher ausgeführt)</p> <p>d. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen;</p> <p>e. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;</p> <p>g. Beschlüsse über Beitritt zu Zweckverbänden und privatrechtlichen Organisationen; (neu unter Art. 14 «Urnenabstimmung», neue GO)</p> <p>h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefeldstrassen und -wegen an Dritte;</p> <p>f. Beschlussfassung über den Bau von Gemeindefeldstrassen und -wegen über der Finanzkompetenz des Stadtrates.</p> <p>g. Initiative gemäss Art. 26 GO.</p> | |
| Art. 14 | Einberufung | Einberufung | Art. 17 |
| | Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich: | Die Gemeindeversammlung wird einberufen: | |
| | | a. bis Ende Februar Dezember zur Genehmigung des Voranschlags Budgets | |

| | | | |
|----------------|--|---|----------------|
| | <p>a. für die Genehmigung des Voranschlags und die Festlegung des Steuerfusses bis Ende Februar;</p> <p>b. für die Genehmigung der Jahresrechnung bis Ende Juni;</p> <p>c. auf Anordnung des Stadtrates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;</p> <p>d. auf Verlangen von 100 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtmann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. Kommt das Begehren zu Stande, ist die Versammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.</p> | <p>und Festlegung des Steuerfusses;</p> <p>b. bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>c. auf Einladung des Stadtrates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;</p> <p>d. Auf Verlangen von 400 150 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtrat ein schriftliches Begehren unter Angabe von Gründen eingereicht wird. Die Unterschriftenliste muss das Begehren auführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zu Stande, ist die Gemeindeversammlung innert sechs Monaten durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Stimm- und Wahlrechtsgesetzes.</p> | |
| Art. 15 | Frist | Einladung | Art. 18 |
| | Zur Gemeindeversammlung wird mindestens 14 Tage vorher durch Publikation der Einladung mit Traktandenliste einberufen. | Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise. | |
| Art. 16 | Ordnung | Ordnung | Art. 19 |
| | <p>¹ Die Versammlung wird vom Stadtmann oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>² Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche die Ruhe stören, nach Ermahnung wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.</p> | <p>¹ Den Vorsitz der Gemeindeversammlung führt der Stadtpräsident oder dessen Stellvertreter.</p> <p>² Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.</p> <p>³ Der Vorsitzende ist berechtigt, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht möglich ist.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze. Sie sind Gäste und haben kein Rede- und Stimmrecht. Davon ausgenommen sind in der Stadt wohnhafte jugendliche Schweizer und niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren. Diese haben grundsätzlich das Recht, an der Gemeindeversammlung ihre Meinung zu äussern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.</p> | |
| Art. 17 | Eröffnung | Eröffnung | Art. 20 |
| | Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einladung zur Versammlung; 2. die Stimmberechtigung von Anwesenden; 3. die Traktandenliste. | <p>¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.</p> <p>² Der Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn der Versammlung nach Einwänden gegen: <ol style="list-style-type: none"> a. die Einladung zur Versammlung; b. die Stimmberechtigung von Anwesenden; c. die Traktandenliste. </p> | |

| | | | |
|----------------|--|--|----------------|
| Art. 18 | Traktanden In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Stadtrat vorbereitet wurden und auf der Traktandenliste stehen. | Traktanden ¹ An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste. ² Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen. | Art. 21 |
| Art. 19 | Anträge ausserhalb der Traktandenliste ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften gehen an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung, sofern sie von der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Geschäfte sind innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen. | Anträge zu nicht traktandierten Geschäften ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat. Soweit solche Anträge Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innert sechs Monaten Jahresfrist der Gemeindeversammlung mit einem Antrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Andernfalls hat der Stadtrat die fehlende Zuständigkeit mittels anfechtbarem Entscheid festzustellen. | Art. 22 |
| | | Art. neu Ordnungsantrag Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung | Art. 23 |
| Art. 20 | Abstimmungen ¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. ² Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161). ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergeben sich keine klare Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen. ⁴ Bei geheimer Abstimmung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht. | Abstimmungen ¹ Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. ² Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt: a. wenn es das kantonale Recht vorschreibt; b. wenn der Stadtrat dies zu einzelnen traktandierten Geschäften anordnet, was bereits mit der Traktandenliste bekannt zu geben ist, oder; c. wenn die Versammlung gemäss nachfolgendem Absatz eine geheime Abstimmung verlangt. ³ Wird eine geheime Abstimmung von der Versammlung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis. ⁴ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich eine klare Mehrheit, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis durch die Stimmzähler festzustellen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen. ⁵ Bei geheimer Abstimmung gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. | Art. 24 |

| | | | |
|----------------------------------|---|--|----------------|
| Art. 21 | Protokolle Das Protokoll der Gemeindeversammlung muss die Mindestanforderungen nach §35 des Kant. Gesetzes über die Organisation der Gemeinden erfüllen. Der Verhandlungsablauf wird darin in summarischer Form aufgezeichnet. Die Anträge werden mit den Namen der Antragstellenden aufgeführt. Es ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll kann vorher veröffentlicht werden. | Protokolle 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterschreiben. 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. 3 Im Übrigen richtet sich die Protokollführung nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeinden. | Art. 25 |
| V. Besondere Bestimmungen | | D. Mitwirkungsrechte / Volksbegehren | |
| Art. 22 | Initiativen 1 Das Initiativrecht ist sowohl für Angelegenheiten gewährleistet, die der Urnenabstimmung, als auch der Abstimmung an der Gemeindeversammlung unterliegen, (RB 161). 2 Der formulierte Initiativtext muss mit dem Datum des Beginns der Unterschriftensammlung versehen sein. Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt drei Monate. Es sind 100 rechtsgültige Unterschriften nötig. 3 Der Stadtrat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. 4 Eine gültige Initiative ist spätestens drei Monate nach dem Beschluss den Stimmberechtigten zur Abstimmung durch das zuständige Organ zu unterbreiten. | Initiativen 1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Gemeindeordnung sowie von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden. 2 Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 150 Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung der Initiative. 3 Der formulierte Initiativtext muss mit dem Datum des Beginns der Unterschriftensammlung versehen sein. Die Frist für die Sammlung von Unterschriften beträgt drei Monate. 4 Der Stadtrat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Er beantragt den Stimmberechtigten die Annahme oder Verwerfung. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. 5 Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Stadtratsbeschluss der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. 6 Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht analog anzuwenden. | Art. 26 |
| Art.23 | Referenden 1 Die Gemeindeversammlung kann einen von ihr gefassten Beschluss mit einfachem Mehr der Urnenabstimmung unterstellen. 2 Das Referendum gegen Gestaltungspläne richtet sich nach dem Baureglement. | Fakultatives Referendum 1 Die Gemeindeversammlung kann einen von ihr gefassten Beschluss mit einfachem Mehr der Urnenabstimmung unterstellen. 1 Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen von Baureglement oder Zonenplan, welche durch den Stadtrat beschlossen werden, sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens 10 % der Stimmberechtigten während der Auflagefrist verlangen. 2 Die Unterschriftenlisten sind beim Stadtrat einzureichen. Dieser ist zur Feststellung und Publikation des Zustandekommens eines Referendums zuständig. | Art. 27 |

| | | | |
|----------------|--|---|----------------|
| | | ³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. | |
| | | Art. neu Petition | Art. 28 |
| | | ¹ Jede im Stadtgebiet ansässige Person kann an das zuständige Organ eine Petition (schriftliche Eingaben mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen und dergleichen, soweit sie bestimmbar Begehren enthalten) einreichen. ² Petitionen werden vom Stadtrat geprüft und innert spätestens sechs Monaten schriftlich beantwortet. ³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Petitionsgesetzes. | |
| Art. 24 | Botschaften und Orientierungsversammlungen | Botschaft und Orientierungsversammlungen | Art. 11 |
| | ¹ Die Sachgeschäfte für Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Stadtrates vorzulegen. ² Zur Vorberatung und Information über wichtige Traktanden kann der Stadtrat öffentliche Versammlungen einberufen. | Ein Sachgeschäft, das der Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung unterliegt, ist den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Stadtrates vorzulegen. ² Zur Vorberatung und Information über wichtige Traktanden kann der Stadtrat öffentliche Versammlungen einberufen. (neu in Art. 8 neue GO) | |
| | | III. ORGANISATION DER STADT | |
| | VI. Der Stadtrat | A. Stadtrat | |
| Art. 25 | Zusammensetzung | Zusammensetzung | Art. 29 |
| | Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus sieben Mitgliedern. Der Stadtammann führt den Vorsitz. | Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Stadtpräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Der Stadtpräsident oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. | |
| Art. 26 | Organisation | Organisation | Art. 30 |
| | ¹ Der Stadtrat konstituiert sich selbst. ² Die einzelnen Sachbereiche werden durch die Mitglieder des Stadtrates im Sinne von Ressorts betreut. Der Stadtrat bestimmt für jede Amtsperiode die nötigen Zuteilungen sowie deren Stellvertretungen. | ¹ Der Stadtrat konstituiert sich selbst. ² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Stadtrat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung. ³ Der Stadtrat ist für die strategische Führung der Stadt zuständig und überlässt die operative Umsetzung der Beschlüsse möglichst der Stadtverwaltung. ⁴ Der Stadtrat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt neben dem Aufgabenbeschrieb der Stadtratsressorts insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Stadtrat, Kommissionen, Stadtpräsident und Stadtverwaltung. | |

| Art. 27 | Aufgaben und Befugnisse | Aufgaben und Kompetenzen | Art. 31 |
|---------|--|---|---------|
| | <p>¹ Der Stadtrat vertritt die Gemeinde nach aussen. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.</p> <p>² Dem Stadtrat obliegen die Vorbereitung von Gemeindegeschäften, der Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Aufträge staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Verwaltung gemäss Verwaltungsreglement.</p> <p>³ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen und verwaltungsinernen Weisungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt.</p> <p>⁴ Neben diesen allgemeinen Aufgaben hat der Stadtrat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung; Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindevermögens, Regelung der Finanzierungen Aufsicht über die Organisation des Steuerbezuges und den Einzug von Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse; Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals; Erteilen von Patenten und Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz die Verwaltung der technischen Werke; Beschlussfassung über Sachgeschäfte mit folgenden Kompetenzen <ol style="list-style-type: none"> Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken Wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu 100'000 Franken Erwerb und Erteilung von Baurechten bis zu einem Landwert von 100'000 Franken; Prüfung und Vorberaterung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren; Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; Führung des Vormundschaftswesen (RB 210); zusammen mit dem Notar des Kreises Steckborn als Mitglied und Sekretär (§16.2 EG ZGB); Erledigung und Überwachung der Aufgaben, welche das eidgenössische und kantonale Recht der Gemeinde überträgt. <p><i>Aus Artikel 28 Abs. 1 - alte GO:</i></p> <p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Vizestadtammann aus der Mitte des Stadtrates; den Stadtschreiber und dessen Stellvertretung; den Chef der Zivilschutzorganisation; den Feuerwehr-Kommandanten; die Delegierten in Zweckverbände und privatrechtliche Gesellschaften; | <p>¹ Der Stadtrat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Stadt, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.</p> <p>² Der Stadtrat vertritt die Stadt nach innen und aussen. Ihm obliegt die Organisation und die Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung gemäss Verwaltungsreglement.</p> <p>³ Der Stadtrat ist verantwortlich für den Vollzug der Aufträge staatlichen Behörden Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten und kann dazu Reglemente und verwaltungsinernen Weisungen erlassen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Stadt, die Bürgergemeinde, die Schulgemeinden und die beiden Landeskirchen von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.</p> <p>⁵ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Stadtrat zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung und Vorberaterung der Traktanden; Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindevermögens, Regelung der Finanzierungen Aufsicht über die Organisation des Steuerbezuges und den Einzug von Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse; Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals und Regelung der Arbeitsverhältnisse der Abteilungsleiter; Erteilen von Patenten und Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz die Verwaltung der technischen Werke; (siehe präzisere Regelung unter X und X) Beschlussfassung über Sachgeschäfte mit folgenden Kompetenzen: (siehe: neu separater Art. 32 neue GO.) <ol style="list-style-type: none"> Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken Wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu 100'000 Franken Erwerb und Erteilung von Baurechten bis zu einem Landwert von 100'000 Franken; Prüfung und Vorberaterung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; Führung des Vormundschaftswesen (RB 210); zusammen mit dem Notar des Kreises Steckborn als Mitglied und Sekretär (§16.2 EG ZGB); Erledigung und Überwachung der Aufgaben, welche das eidgenössische und kantonale Recht der Gemeinde überträgt. <p>I. die Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Stadtpräsidenten-Stellvertreters, - des Stadtschreibers und dessen Stellvertreter, - den Chef der Zivilschutzorganisation, - des Feuerwehr-Kommandanten, - den Gemeindestellenleiter für Landwirtschaft | |

| | | | |
|--|--|--|----------------|
| | <p>f. den Ackerbaustellenleiter; g. den Fürsorger.</p> | <p>— den Fürsorger, – der Vertreter/Delegierten in Zweckverbände, Körperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften, – der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden; m. die Bestellung bzw. Einsetzung der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden; n. Vorlage der Jahresrechnung mit Jahresbericht, des Budgets und des Steuerfusses; o. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben; p. die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben; q. die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife für Wasser und Abwasser; r. die Festsetzung der Stromtarife; s. die Einleitung von Zivil- und Strafprozessen; t. Beschluss über geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan; u. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Rahmen der Finanzkompetenz; v. die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen; w. Beschlussfassung über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefeldstrassen und -wegen an Dritte gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege.</p> | |
| | | | |
| | <p><i>Aus Artikel 27 Abs. 4, Punkt g:</i> g. Beschlussfassung über Sachgeschäfte mit folgenden Kompetenzen: 1. Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken 2. Wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken 3. Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu 100'000 Franken 4. Erwerb und Erteilung von Baurechten bis zu einem Landwert von 100'000 Franken;</p> | <p>Art. neu Finanzkompetenz Der Stadtrat beschliesst über folgende im Budget nicht vorgesehene Ausgaben: a. gebundene Ausgaben b. neue, einmalige Bruttoausgaben bis CHF 150'000 pro Fall, den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; c. neue, jährliche wiederkehrende Bruttoausgaben bis CHF 15'000 pro Fall; d. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften bis CHF 100'000; e. Nachtragskredite, die einen ursprünglich vom Stadtrat bewilligten Kredit um nicht mehr als CHF 15'000.00 übersteigen; f. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem Verkehrswert von CHF 500'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos. g. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis CHF 500'000 beträgt. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.</p> | Art. 32 |
| | | | |
| | | <p>Art. neu Einbürgerungen Die Behandlung eines Einbürgerungsgesuchs durch die Einbürgerungskommission ist im öffentlichen Publikationsorgan anzuzeigen. Die Anzeige muss</p> | Art. 33 |

| | | | |
|----------------|---|--|------------------------------------|
| | | mindestens 30 Tage vor dem Eignungsgespräch publiziert werden. Gehen in- nert dieser Frist begründete, schriftliche Einwendungen ein, so werden diese durch die Einbürgerungskommission geprüft. Der Stadtrat entscheidet auf An- trag der Einbürgerungskommission über das Einbürgerungsgesuch und infor- miert über den Ausgang des Einbürgerungsverfahrens. | |
| Art. 28 | Wahlen durch den Stadtrat | | Art. 31 und Art. 45 |
| | <p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vizestadtammann aus der Mitte des Stadtrates; b. den Stadtschreiber und dessen Stellvertretung; c. den Chef der Zivilschutzorganisation; d. den Feuerwehr-Kommandanten; e. die Delegierten in Zweckverbände und privatrechtliche Gesellschaften; f. den Ackerbaustellenleiter; g. den Fürsorger. <p>² Der Stadtrat wählt die folgenden Kommissionen und deren Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Flurkommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Stadtrates, sowie zwei Ersatzmitgliedern (RB 913.1); b. die Fürsorgekommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon mindestens 2 aus dem Stadtrat sowie dem Fürsorger mit beratender Stimme (RB 850); c. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen, bestehend aus je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Präsidenten und zwei Ersatzmitglie- dern (RB 221.221); d. die Feuerschutzkommission, die Zivilschutzkommission (RB 708.1, 520.1); e. die Friedhofkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; die Landeskirchen ha- ben Anspruch auf je einen Vertreter in der Kommission; f. die Baukommission (Art. 75 Baureglement). <p>³ Der Stadtrat kann Fachkommissionen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.</p> | <p><i>Neu in Art. 31 Abs. 5 Ziff. I aufgeführt (neue GO)</i></p> <p><i>Verschoben nach Art. 45 ff. «Kommissionen» (neue GO)</i></p> | |
| Art. 29 | Einberufung der Sitzungen | Einberufung der Sitzungen | Art. 34 |
| | <p>¹ Der Stadtrat besammelt sich auf Einladung des Stadtammanns, so oft es die vor- handenen Geschäfte erfordern.</p> <p>² Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates können eine Sitzung verlangen.</p> <p>³ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.</p> | <p>¹ Der Stadtrat tritt auf Einladung des Stadtpräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Mindestens drei Mitglieder des Stadtrates können eine Sitzung verlangen.</p> <p>³ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.</p> | |
| Art. 30 | Abstimmung | Beschlussfassung | Art. 35 |
| | <p>¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stim- mengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende ge- stimmt hat.</p> | <p>¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberech- tigten Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmen- gleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende ge- stimmt hat.</p> | |

| | | | |
|----------------|--|--|----------------|
| Art. 31 | Dringliche Geschäfte Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Stadtammann von sich aus zu besorgen und den Stadtrat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren. | Dringliche Geschäfte ¹ Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten. ² Geschäfte, die keinen Aufschub fordern, können durch den Stadtpräsidenten von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialentscheid orientiert er den Stadtrat spätestens an der nächsten Sitzung. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten. | Art. 36 |
| Art. 32 | Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich. | Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung zu führen. Das Protokoll ist nicht öffentlich. | Art. 37 |
| Art. 33 | Rücktritte ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen. ² Über Entlassungsgesuche von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat (RB 161). ³ Über das Entlassungsgesuch des Stadtammanns während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement (RB 161). | Rücktritte ¹ Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen. ² Über Entlassungsgesuche eines Stadtratsmitglieds während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat. Ein Entlassungsgesuch ist beim Stadtpräsidenten schriftlich begründet einzureichen. Wird das Rücktrittsgesuch gutgeheissen, ist der Austritt aus allen mit seinem Amt als Stadtrat zusammenhängenden Einsitznahmen in Kommissionen und Delegationen zwingend. ³ Über das Entlassungsgesuch des Stadtpräsidenten während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement. | Art. 38 |
| | VII. Kommissionen | D. Kommissionen | |
| Art. 34 | Zusammensetzung der Kommissionen ¹ Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Stadtrates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus andern stimmberechtigten Gemeindegewohnen bestehen. Es können auch andere Personen als Sachverständige oder Mitglieder einer Kommission gewählt oder beratend zugezogen werden. Freie Kommissionsitze werden zur Wahl öffentlich ausgeschrieben. ² Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, konstituieren sich die Kommissionen selbst. | Vollzugsdelegation / Beauftragte ¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Stadtrat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. Freie Kommissionsitze werden in der Regel zur Wahl öffentlich ausgeschrieben. ² Der Stadtrat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen. ³ Derzeit bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis: a. die Flurkommission, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern; b. die Fürsorgebehörde, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern gemäss Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden des Vereins Soziale Dienste Untersee und Rhein; | Art. 45 |

| | | | |
|----------------|--|--|----------------|
| | | <p>c. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen, bestehend aus mindestens je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter, dem Präsidenten, zwei Ersatzmitgliedern sowie dem Aktuar gemäss der Vereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden.</p> <p>⁴ Die Kommissionen mit teilweise selbständiger Entscheidbefugnis sowie weitere Kommissionen ohne Entscheidbefugnis sind auf der Webseite der Stadt Steckborn publiziert.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.</p> | |
| Art. 35 | Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis | | |
| | Aufgrund des übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbständig: a. die Flurkommission (RB 913.1); b. die Fürsorgekommission (RB 850); e. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen (RB 221.221) | <i>Neu in Art. 45 Abs. 3 integriert (neue GO)</i> | |
| Art. 36 | Fachkommissionen | | |
| | ¹ Die Fachkommissionen bezwecken die Entlastung des Stadtrates und die Spezialisierung der Verwaltungstätigkeit. ² Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachkommissionen sind in den Reglementen der Gemeinde festgelegt. ³ Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen, welche der Stadtrat für zeitlich befristete Aufgaben einsetzt, bestimmt der Stadtrat im Einzelfall. ⁴ Die Fachkommissionen stehen unter der Aufsicht des Stadtrates. | <i>Fällt weg - zeitlich befristete Kommissionen sind in Art. 31 Abs. 5 Ziff. o unter den Aufgaben des Stadtrates (neue GO) erwähnt.</i> | |
| | | Art. neu Zusammensetzung / Vorsitz | Art. 46 |
| | <i>Aus Artikel 34 Abs. 2 (alte GO):</i> ² Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, konstituieren sich die Kommissionen selbst. | ¹ Die Kommissionen mit selbständiger und mit teilweise selbständiger Entscheidungsbefugnis bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates, davon ausgenommen sind die selbständigen Kommissionen gemäss Abs. 3 lit. b und c. Die Baukommission besteht zusätzlich aus mindestens einem Architekten mit einem ETH/FH-Abschluss. ² Die übrige Zusammensetzung der selbständigen sowie der teilweise selbständigen Kommissionen richtet sich nach den entsprechenden Reglementen. ³ Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Stadtrat, sofern in den entsprechenden Reglementen keine andere Regelung festgelegt ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst, sofern in den entsprechenden Reglementen keine Regelung festgelegt ist. | |
| | | Art. neu Aufgaben | Art. 47 |
| | | Soweit die Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich oder durch Reglement vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach | |

| | | | |
|----------------|--|--|----------------|
| | | der vom Stadtrat zu erlassenden Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung zu regeln. | |
| | | Art. neu Rücktritt | Art. 48 |
| | | Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen ebenso für die Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht oder andere Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen. | |
| Art. 37 | Weitere Kommissionen | | |
| | In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen. | <i>Fällt ersatzlos weg</i> | |
| | | | |
| | VIII. Die Stadtverwaltung | E. Stadtverwaltung | |
| Art. 38 | Der Stadtammann, die Stadtverwaltung | Stadtpräsident | Art. 49 |
| | <p>¹ Der Stadtammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist; Er führt im Stadtrat und an Gemeindeversammlungen den Vorsitz; Er unterzeichnet Weisungen und Verfügungen sowie Korrespondenz über wichtige Gemeindeangelegenheiten namens des Stadtrates mit dem Stadtschreiber; Er entscheidet als Einzelbehörde in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung; Er ist innerhalb der Verwaltung für die politischen Belange der Stadt zuständig; Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter. <p>² Die Stadtverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Stadtrat überträgt die Verwaltungsarbeit und weitere Aufgaben an die Angestellten der Stadt nach entsprechenden Pflichtenheften und dem Verwaltungsreglement, er bezeichnet einen Leiter der Stadtverwaltung; Diesem obliegen: <ol style="list-style-type: none"> Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros sowie das Erstellen von Protokollauszügen; Die administrative und organisatorische Leitung der Verwaltung. Das Verwaltungsreglement regelt die Organisation der Stadtverwaltung, den Aufgabenbeschrieb der Ressorts des Stadtrates sowie Anstellungsbedingungen für die Beschäftigten der Stadt. | <p>¹ Der Stadtpräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Stadtpräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind; Er leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Stadtrates die gesamte Verwaltung; Er vertritt die Stadt nach aussen. Er pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde; Er führt im Stadtrat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz; Er führt zusammen mit dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt und unterzeichnet mit ihm alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge im Namen der Stadt und des Stadtrates. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit; Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Stadtpräsident und Stadtrat – ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung – erfolgt in der Geschäftsordnung. <p>² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.</p> <p>³ Das Arbeitsverhältnis des Stadtpräsidenten regelt der Stadtrat. Die Besoldung des Stadtpräsidenten legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unter Berücksichtigung des Personalreglements fest.</p> | |
| | | | |
| | | Art. neu Stadtschreiber | Art. 50 |
| | <p><i>Aus Artikel 38 Abs. 2 (alte GO):</i></p> <p>² Die Stadtverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Stadtrat überträgt die Verwaltungsarbeit und weitere Aufgaben an die Angestellten der Stadt nach entsprechenden Pflichtenheften und dem Verwaltungsreglement, er bezeichnet einen Leiter der Stadtverwaltung; | <p>¹ Der Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.</p> <p>² Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.</p> | |

| | | | |
|----------------|--|--|----------------|
| | <p>b. Diesem obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros sowie das Erstellen von Protokollauszügen; 2. Die administrative und organisatorische Leitung der Verwaltung. 3. Das Verwaltungsreglement regelt die Organisation der Stadtverwaltung, den Aufgabenbeschrieb der Ressorts des Stadtrates sowie Anstellungsbedingungen für die Beschäftigten der Stadt. | <p>³ Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtpräsidenten alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge im Namen der Stadt und des Stadtrates und verwaltet die Registratur und das Archiv. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.</p> | |
| | | Art. neu Personal der Stadt | Art. 51 |
| | <p><i>Aus Artikel 38 Abs. 2 (alte GO):</i> ² Die Stadtverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der Stadtrat überträgt die Verwaltungsarbeit und weitere Aufgaben an die Angestellten der Stadt nach entsprechenden Pflichtenheften und dem Verwaltungsreglement, er bezeichnet einen Leiter der Stadtverwaltung; b. Diesem obliegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros sowie das Erstellen von Protokollauszügen; 2. Die administrative und organisatorische Leitung der Verwaltung. 3. Das Verwaltungsreglement regelt die Organisation der Stadtverwaltung, den Aufgabenbeschrieb der Ressorts des Stadtrates sowie Anstellungsbedingungen für die Beschäftigten der Stadt. | <p>¹ Die Angestellten der Stadt üben selbständig alle Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetzgebung, Reglemente der Stadt, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Stadtrates übertragen sind.</p> <p>² Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der Angestellten der Stadt werden im Personalreglement geregelt, das durch den Stadtrat erlassen wird.</p> <p>³ Der Stadtrat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen.</p> <p>⁴ Die Angestellten der Stadt dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.</p> <p>⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Stadtverwaltung.</p> | |
| | | | |
| | IX. Die Prüfungskommissionen | B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission | |
| | | | |
| Art. 39 | Rechnungsprüfungskommission | Art. neu Zusammensetzung | Art. 39 |
| | <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren und zwei Suppleanten. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.</p> | <p>¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Stadt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und konstituiert sich selbst. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.</p> <p><i>Übergangsbestimmungen:</i> Für die laufende Legislaturperiode 2023 - 2027 gelten die gewählten Mitglieder der ursprünglichen Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) als neue Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Die gewählten Suppleanten der ursprünglichen GPK und RPK erfüllen ihre Aufgaben bis die vorliegende Gemeindeordnung in Kraft gesetzt wird und werden mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung von ihren Verpflichtungen als Suppleanten entbunden.</p> | |
| | | | |
| | | Art. neu Aufgaben und Berichterstattung | Art. 40 |
| | <p>² Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht; b. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2); | <p>¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie prüft das Finanzgebahren, die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht; | |

| | | | |
|-----------------------|--|--|-----------------------|
| | <p>c. Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, das Rechnungswesen der Stadtverwaltung jederzeit unangemeldet zu überprüfen;</p> <p>d. Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Stadtrat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.</p> <p>³ Berichterstattung</p> <p>a. Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Rechnung;</p> <p>b. Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.</p> | <p>b. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Entscheide, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie zur Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet;</p> <p>c. Sie prüft die Verwaltungstätigkeit auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und der weiteren Behörden;</p> <p>d. Sie prüft, ob die Vorgaben der Gesetze, der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung, der Kompetenzordnung und der übrigen Reglemente von Stadtrat, Stadtpräsident und Verwaltung eingehalten werden;</p> <p>e. Sie prüft die Zweckmässigkeit der Legislaturziele und deren Umsetzung;</p> <p>f. Sie überprüft die Arbeitsweise der Verwaltung hinsichtlich Effektivität und Effizienz, beurteilt die Organisationsstruktur und die Personalführung;</p> <p>g. Sie beurteilt das interne Kontrollsystem;</p> <p>h. Sie überprüft die Planung und die Abwicklung von grösseren Investitionsprojekten (Auftragsvergabe, Kosten- bzw. Kreditüberschreitungen);</p> <p>i. Sie beurteilt die Kommunikationspolitik sowie deren Umsetzung;</p> <p>j. Auf Anfrage berät sie den Stadtrat bei der Bewältigung interner Konflikte;</p> <p>k. Sie kontrolliert den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;</p> <p>l. Sie kann Anträge auf Massnahmen bei Veränderungsbedarf stellen;</p> <p>m. Auf Anfrage berät die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission den Stadtpräsidenten;</p> <p>n. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann bei der Prüfung der Buchhaltung und Jahresrechnung durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache mit dem Stadtrat erteilt;</p> <p>o. Die Besoldung des Stadtpräsidenten legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fest. Im Weiteren prüft sie die Angemessenheit des Arbeitsvertrages des Stadtpräsidenten;</p> <p>p. Im Übrigen richtet sich ihre Arbeit nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Budget und Steuereffuss stellen.</p> | |
| | | <p>Art. neu Rücktritt</p> | <p>Art. 41</p> |
| | | <p>Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen ebenso für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.</p> | |
| <p>Art. 40</p> | <p>Die Geschäftsprüfungskommission</p> | <p>Die Geschäftsprüfungskommission</p> | |
| | <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.</p> <p>² Aufgaben: Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Kompetenzen und Abwicklung der Geschäfte durch den Stadtrat, die Kommissionen sowie durch das Gemeindepersonal, nimmt Anregungen entgegen und ist Ombudsstelle. Sie erstattet dem Stadtrat Bericht zu Händen der Gemeindeversammlung.</p> | <p><i>integriert in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - siehe Artikel 39 - 41 (neue GO).</i></p> | |

| | X. GEMEINDEHAUSHALT | | |
|----------------|---|---|----------------|
| Art. 41 | Haushaltsführung | Haushaltsführung | |
| | <p>¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Der Stadtrat erstellt eine mittel- und langfristige Finanzplanung, welche jährlich angepasst wird.</p> | weggelassen, da in übergeordnetem Recht geregelt | |
| Art. 42 | Rechnungsführung | Rechnungsführung | |
| | Der Stadtrat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden sowie für den Gemeindehaushalt verantwortlich (RB 131.2). | weggelassen, da in übergeordnetem Recht geregelt | |
| Art. 43 | Steuerbezug | Steuerbezug | |
| | Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Stadtkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (RB 640. 1) und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung. | weggelassen, da in übergeordnetem Recht geregelt | |
| Art. 44 | Rechnungsablage | Rechnungsablage | |
| | Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen. | weggelassen, da in übergeordnetem Recht geregelt | |
| Art. 45 | Rechnungsabnahme | Rechnungsabnahme | |
| | Die Rechnungen sind bis Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und der Gemeinde bis Ende Juni zur Genehmigung vorzulegen. | weggelassen, da in übergeordnetem Recht geregelt | |
| | XI. Rechtspflege | IV. Rechtspflege | |
| Art. 46 | Rekurs an den Stadtrat | Rechtsmittel | Art. 52 |
| | Gegen Entscheide eines Stadtrates, der Verwaltungsabteilungen und der Fachkommissionen kann jedermann, der durch den Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet mit einem Antrag Rekurs einreichen. | <p>¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Gegen einen Entscheid der Verwaltungsabteilungen und der Fachkommissionen Stadtverwaltung ist innert 20 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs/Einsprache an den Stadtrat zu führen. Ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit selbständiger bzw. mit teilweise selbständiger Entscheidbefugnis, soweit die Kommissionen auf Gemeindeebene nicht anstelle des Stadtrates abschliessend entscheiden.</p> <p>³ Im Übrigen kann gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder der Kommissionen mit abschliessender und selbständiger Entscheidbefugnis auf Gemeindeebene Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.</p> | |

| | | | |
|----------------|---|---|----------------|
| | | <p>⁴ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p>⁵ Rekurse wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes, einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Vermutete Rechtsverletzungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst, zu rügen (RB 161).</p> | |
| Art. 47 | Rekurs an eine kantonale Instanz | Rekurs an eine kantonale Instanz | |
| | <p>¹ Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einen Entscheid des Stadtrates oder einer anderen Gemeindebehörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen kantonalen Departement Rekurs einreichen.</p> <p>² Aus den gleichen Gründen kann der Stadtrat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.</p> <p>³ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.</p> | <i>integriert in Art. 52 Abs. 2 und 3 (neue GO)</i> | |
| Art. 48 | Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen | Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen | |
| | Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung. Vermutete Rechtsverletzungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst, zu rügen (RB 161). | <i>integriert in Art. 52 Abs. 5 (neue GO)</i> | |
| | | | |
| | XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen | V Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| Art. 49 | Inkrafttreten | Inkrafttreten | Art. 53 |
| | <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 23. August 1998.</p> <p>Genehmigungsvermerke Durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steckborn an der Urnenabstimmung vom 2.6.2002 angenommen Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit RRB 716 vom 3.9.2002 genehmigt.</p> | Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft . Sie ersetzt die frühere Gemeindeordnung auf den gleichen Zeitpunkt. | |